

Betreff:

**Gemeinde ARRIACH;
Neuerrichtung Lehmbrücke und Errichtung
einer temporären Behelfsbrücke über den
Mühlbach KG Arriach;
wasserrechtliches Verfahren**

Datum 16.06.2025

Zahl **VL5-WA-4297/2025 (016/2025)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Andrea Flaschberger

Telefon 050-536-61202

Fax 050 536-61341

E-Mail bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die IBS Ingenieurbüro DI Dr. Stranner ZT GmbH in 9811 Lendorf 249 hat unter Vorlage von Projektunterlagen namens der Gemeinde in 9543 Arriach mit Eingabe vom 20.01.2024 um die wasserrechtliche Bewilligung zur Neuerrichtung der Lehmbrücke und Errichtung einer temporären Behelfsbrücke über den Mühlbach, Grundstück Nr. 1657, KG 75403 Arriach, öffentliches Wassergut, im Bereiche der Ufergrundstücke Nr. 1610/1 und 1613 (Lehmbrücke) bzw. 128/1 und 1610/3 (Behelfsbrücke), alle KG 75403 Arriach, angesucht.

Aufgrund der Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurden der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land mit Eingabe vom 16.04.2025 ergänzte Projektunterlagen übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: an Ort und Stelle (Lehmbrücke über den Mühlbach
auf Grst. Nr. 1171/1, KG Laastadt)

Datum: Montag, den 07. Juli 2025

Zeit: 11.15 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens *04. Juli 2025* während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024;

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Marion Druml